

# B e s c h l u s s v o r l a g e

## zur 40. Tagung des Stadtrates der Stadt Schmölln am 27. April 2023

---

**Betreff: 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln**

Beratungsfolge	42. Hauptausschuss	am 28.02.2023	ohne Abstimmung	
Beratungsstatus	nichtöffentlich/vorberatend			

Beratungsfolge	43. Hauptausschuss	am 18.04.2023	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	6
			Nein-Stimmen	1
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nichtöffentlich/vorberatend			

Beratungsfolge	40. Stadtrat	am 27.04.2023	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/beschließend			

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln.**

**Sachdarstellung:**

Am 01. April 2021 ist das Sechste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – anlassbezogen verabschiedet aufgrund der Covid-19-Pandemie – in Kraft getreten.

In vorliegendem Satzungsentwurf werden die Hinweise des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.04.2021 umgesetzt:

- Aufnahme der Einwohnerfragestunde in die Hauptsatzung, § 15 Abs. 1 a ThürKO –
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 26 a ThürKO  
(beides bereits langjährig praktiziert)

Des Weiteren werden Regelungslücken geschlossen:

- Festlegung der Verantwortlichkeit für:
  - Erlass und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren, §§ 26, 28 ThürGemHV

- Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbeträge, § 63 Abs. 2 ThürKO

Anpassungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Verwaltung aufgrund der aktuellen Preisentwicklung auch bei den Befugnissen des Bürgermeisters (geringfügige Erhöhung der Wertobergrenzen für den Abschluss verschiedener Verträge und Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten/Abschluss von Vergleichen).

Von den Möglichkeiten der neuen Beratungs- und Beschlussformen in Notlagen wird nach vorherig erfolgter Beratung vom 30.03.2022 mit den Fraktions- und Ausschussvorsitzenden aufgrund der zu gewährleistenden technischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen kein Gebrauch gemacht.

Die Entschädigungssätze des § 12 der Hauptsatzung entsprechen den Vorgaben der Thüringer Entschädigungsverordnung und sind derzeit nicht anzupassen.

Sven Schrade  
Bürgermeister

Anlage: Satzungsentwurf